

Vernetzung stärken, Strukturen verbessern, zielgenau fördern und qualifizieren

Neun Punkte für eine zukunftsfähige Arbeitsmarktpolitik

6. Februar 2017

1. Arbeitslosenversicherung auf Kernaufgaben konzentrieren

Arbeitsmarktpolitik muss **Beitragsseite und Leistungsseite immer gleichzeitig im Blick haben**. Größtmögliche Wirkung mit geringst vertretbarem Mitteleinsatz ist ihr Steuerungsziel.

Für die Bundesagentur für Arbeit (BA) konnte so – ohne Beeinträchtigung ihres sozialen Auftrags der Beitragssatz von 6,5 % stabil auf 3 % gesenkt werden. Jahr für Jahr stehen Arbeitnehmern und Arbeitgebern seitdem 35 Mrd. € mehr zur Verfügung um zu konsumieren bzw. zu investieren, z. B. in die private Altersvorsorge. Das ist ein fortwährendes „Konjunkturprogramm“ durch die Arbeitslosenversicherung, über das politisch kaum gesprochen wird und das nicht unmaßgeblich auf die Aktivitäten der BDA zurückzuführen ist.

Primäre Aufgabe der Arbeitslosenversicherung – neben der Auszahlung des Arbeitslosengeldes – ist die professionelle, schnelle und nachhaltige **Vermittlung, Beratung und Förderung von Arbeitslosen**. Nur eindeutig zielgerichtet und unter klarer Verantwortungsteilung übernimmt die Arbeitslosenversicherung auch präventive Aufgaben, die der Vermeidung von Arbeitslosigkeit oder dem zügigen Start ins Berufsleben dienen, wie z. B. die Berufsorientierung.

Betriebliche Weiterbildung von Beschäftigten ist vorrangig Aufgabe von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sie muss auch weiterhin von diesen als ureigene Aufgabe angesehen werden. Nur für eine eng definierte Gruppe

von Beschäftigten, die ein stark erhöhtes Arbeitslosigkeitsrisiko aufweist, vor allem Geringqualifizierte, kann und darf die Arbeitslosenversicherung wie bisher präventiv **Weiterbildungsförderung** anbieten, wie z. B. über das Programm „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU). Eine breit angelegte Weiterbildungsberatung und -förderung Beschäftigter würde nicht dem Auftrag der Arbeitslosenversicherung als Versicherer des Risikos unerwarteter, unabwendbarer Arbeitslosigkeit gerecht.

Die Arbeitslosenversicherung sollte weiterhin auch die an den Potenzialen und Interessen des Einzelnen sowie den Bedarfen des Arbeitsmarkts orientierte **Weiterbildungsberatung vor allem für Arbeitsuchende und Arbeitslose übernehmen**. Die Arbeitsmarktberatung, von Arbeitgebern durch den Arbeitgeberservice, insbesondere die Qualifizierungsberatung für Beschäftigte, muss sich auf eine Lotsenfunktion beschränken, die auf die breiten Angebote etablierter Anbieter verweist. Die BA ist und muss eine Anlaufstelle zur Beratung bleiben, aber keine „Agentur für Qualifizierung“ werden, die Weiterbildung Beschäftigter selbst durchführt oder finanziert. Welche Qualifizierungsbedarfe es im Betrieb bzw. bei Beschäftigten gibt, können Beschäftigte und Arbeitgeber grundsätzlich deutlich besser beurteilen als die BA. Zudem würde eine „Agentur für Qualifizierung“ privates Weiterbildungsengagement von Arbeitgebern und Beschäftigten nicht ergänzen, sondern verdrängen. Bereits jetzt investieren Unternehmen jährlich 33,5 Mrd. € in die Weiterbildung ihrer Beschäftigten.



Das Arbeitslosengeld dient der Absicherung der Sucharbeitslosigkeit. Die **Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld** sollte in absehbarer Zeit einheitlich auf zwölf Monate festgelegt werden. Längere Bezugsdauern verringern in der Regel auch die Eingliederungschancen, weil keine Anreize gesetzt werden, Arbeitslosigkeit schnellstmöglich zu überwinden. Im Gegenteil: Arbeitslosigkeit verfestigt sich dann eher.

Zielführend ist es, Vermittlung und Beratung an einer nachhaltigen Integration in Beschäftigung auszurichten sowie passgenau und arbeitsmarktnah zu qualifizieren. Damit wird gezielt an den Ursachen und nicht an den Symptomen unterbrochener Erwerbsverläufe angesetzt. Zu **kurze Anwartschaftszeiten** (§ 142 SGB III) oder abgestufte kürzere Beitrags- und Anwartschaftszeiten setzen Fehlreize zu nur kurzzeitigen Beschäftigungen mit anschließendem Leistungsbezug. Sie fördern eher, was verhindert werden sollte: Diskontinuität in Erwerbsverläufen. Sie verringern den notwendigen Anreiz, nach Eintritt der Arbeitslosigkeit zügig wieder eine neue und möglichst dauerhafte Beschäftigung aufzunehmen. Die **Sonderregelung zur Anwartschaftszeit für kurz befristete Beschäftigte** in § 142 Abs. 2 SGB III ist ein schlechtes Beispiel und muss deshalb entfallen. Die Solidargemeinschaft der Beitragszahler darf nicht dafür in Anspruch genommen werden, typische Berufsverläufe, bei denen von vornherein Arbeitslosigkeitszeiten bewusst und planmäßig in Kauf genommen werden, mit Arbeitslosengeld durchzufinanzieren.

Vorsicht ist auch bei Überlegungen zur **Erweiterung der Rahmenfrist angebracht**, von der auch leicht entsprechende Fehlreize ausgehen können. Wenn überhaupt können Änderungen nur für die Zukunft in Betracht gezogen werden, weil der Verwaltungsaufwand zur Identifizierung individueller Versicherungsverläufe sich immer erhöhen würde und für die nachträgliche Überprüfung von „Altfällen“ gar nicht vertretbar wäre.

Eine **Öffnung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung** für Gründer bzw. Selbstständige muss Missbrauchsgefahren, die z. B. aus der jederzeitigen grundlosen Beendigung der Beitragszahlung oder aus dem Eintritt des Leistungsfalls durch jede beliebige

selbstverschuldete Beendigung der Selbstständigkeit resultieren können, vorbeugen. Auch müsste ein Mindestbeitrag verlangt werden und die Entscheidung für eine freiwillige Versicherung von Dauer sein. Rosinenpickerei im Sozialstaat muss zwingend vermieden werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > Arbeitslosenversicherung > [Stellungnahme zum AWStG](#) und [Stellungnahme „An den Ursachen ansetzen und nicht Symptome bekämpfen“](#) zu Oppositionsanträgen

2. Passgenaue Qualifizierung¹ voranbringen und Mobilität fördern

Die Förderung von **Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung** muss in der Praxis sowohl nach den Fähigkeiten der Teilnehmer, als auch an den Anforderungen des Arbeitsmarktes ausgerichtet sein. Förderung von Aus- und Weiterbildung muss sich unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes auf die Ausbildungsberufe konzentrieren, bei denen die Aussichten auf eine Eingliederung nachweislich hoch sind (z. B. liegt die Eingliederungsquote bei der Weiterbildung zur Fachkraft für Altenpflege bei über 80 %, bei Fachkräften in Büro und Sekretariat hingegen nur bei knapp 40 %). Dabei muss aber auch berücksichtigt werden, dass es immer wieder neue Ausbildungsberufe und Qualifizierungsmaßnahmen gibt, bei denen es in der Natur der Sache liegt, dass noch keine Erkenntnisse zum Integrationserfolg vorliegen können.

Betriebsnähe und gute Kenntnisse des lokalen Arbeitsmarktes sind unabdingbar für Vermittlungsfachkräfte, um eine an den Anforderungen des Arbeitsmarktes ausgerichtete Qualifizierungsförderung sicherzustellen.

Der Instrumenteneinsatz muss flexibel ausgestaltet sein, insbesondere **„Förderketten“** müssen bei Bedarf eingesetzt werden, in denen die nächsten Förderschritte vorausge-

¹ Die BA gibt jährlich weit über 500 Mio. € für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FdW) aus. Das entsprach 2015 knapp 18 % des Eingliederungstitels.



plant, das Erreichte regelmäßig überprüft und ggf. nachjustiert wird.

Teilqualifizierungen wie im Rahmen der „Arbeitgeberinitiative Teilqualifizierung“² und **Ausbildungsbausteine** müssen verstärkt genutzt werden, um Bildungswege für Geringqualifizierte flexibel zu gestalten und sie schrittweise zu einem Ausbildungsabschluss zu führen. Gerade für unter 25-Jährige bleibt eine Erstausbildung, ggf. mit Unterstützungsangeboten, die erste Option.

Im Zuge der Vermittlung oder nach Abschluss von Maßnahmen muss die **überregionale Vermittlung** von Arbeitslosen stärker in den Blick genommen werden, insbesondere in den Ballungsgebieten mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit. Dazu muss auch die **überregionale Mobilität** der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchenden gestärkt werden. Eine stärkere Mobilität von Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchenden trägt dazu bei, Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt besser in Einklang zu bringen und unterstützt damit die Bemühungen der Unternehmen zur Fachkräftesicherung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > [Arbeitslosenversicherung](#)

3. Arbeitsmarktintegration durch Angebot an nachweislich wirksamen Maßnahmen sicherstellen

Die BA kann seit April 2016 die **Qualität** bei der Leistungserbringung im Sinne ihrer faktischen Integrationswirkung stärker als bisher **bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen** berücksichtigen. Die entsprechenden Erfolge von Maßnahmeträgern, die sie in der Vergangenheit erzielt haben, können bei der Auftragsvergabe durch die BA nun ausdrücklich und stark gewichtet berücksichtigt werden. Das ist ein wichtiger Durchbruch im Vergaberecht, für den sich die BDA massiv eingesetzt hat.

Nun sind der Aufbau und die Weiterentwicklung eines professionellen **Lieferantenma-**

agements unter Einbeziehung der genannten neuen Möglichkeiten des Vergaberechts durch die BA wichtig, um durchgehend ein qualitativ hochwertiges Angebot an Arbeitsmarktdienstleistungen zu gewährleisten. Mit dem Lieferantenmanagementsystem sollen qualitativ, strategisch bzw. geschäftspolitisch wichtige Lieferanten durch Klassifizierung anhand festgelegter Kriterien identifiziert, eine höhere Vergleichbarkeit und Transparenz über das Lieferantenportfolio sowie eine verbesserte Zusammenarbeit mit erfolgreichen Lieferanten ermöglicht werden. Dabei muss ganz klar der Eingliederungserfolg im Fokus der Erfolgsbeurteilung stehen. Sinnvoll ist auch Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen in die Produktentwicklung einzubeziehen. Im optimalen Fall führt dies zu Entwicklungspartnerschaften mit den erfolgreichsten Maßnahmeträgern.

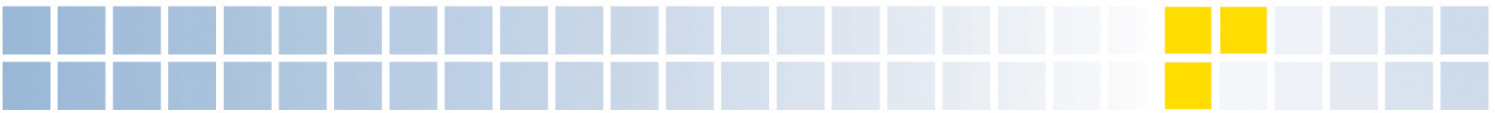
Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Inhalt > Beschäftigung > [Arbeitsmarktpolitik](#)

4. Jugendlichen erfolgreichen Start ins Berufsleben sichern – Betreuung aus einer Hand

BDA und DGB setzen sich gemeinsam dafür ein, dass die **Arbeitsagenturen künftig für alle Jugendlichen zuständig sind**. Junge Menschen unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Erstausbildung, sollten einheitlich durch die BA beraten, vermittelt und gefördert werden, unabhängig davon, ob die Eltern Leistungen nach SGB II oder SGB III beziehen. Denn eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ist der wichtigste strategische Ansatzpunkt zu Prävention von Arbeitslosigkeit. Von einer Ausbildungsberatung, -vermittlung und -förderung aus einer Hand profitieren dann gerade auch Jugendliche aus arbeitsmarktfernen Familien, die bisher in Abhängigkeit vom wechselnden Leistungsbezug der Eltern zwischen Arbeitsagenturen und Jobcentern hin- und hergeschoben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Inhalt > Beschäftigung > [Arbeitsmarktpolitik](#)

² <http://www.nachqualifizierung.de/>



Eine **frühzeitige systematische und nachhaltige Berufsorientierung** in Kooperation mit der Wirtschaft und Einbeziehung der Eltern muss an allen Schulen fest verankert werden. Insbesondere an den Gymnasien und Oberstufenzentren bestehen noch die größten Defizite. Wenn im Durchschnitt mittlerweile weit über 50 % (regional/lokal sogar bis zu 80 %) eines Jahrgangs das Gymnasium besuchen, ist nicht für alle die Hinführung zum Studium alleine der richtige Weg. Hier muss das Berufswahlspektrum erweitert und aufgezeigt werden, welche Chancen, sich gerade auch über eine duale Berufsausbildung ergeben. Die Beratung durch die Arbeitsagentur muss auf die Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten sowie die Entwicklungsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt ausgerichtet sein. Sie muss insbesondere den MINT-Bereich, das seit Jahren gleiche Berufswahlverhalten von Frauen und Männern, die zukünftigen Einkommensperspektiven sowie die Chancen einer überregionalen Mobilität in den Blick nehmen. Dabei geht es nicht darum, in die freie Berufswahl einzugreifen, sondern darum, Transparenz über die Vielzahl an beruflichen Optionen herzustellen und die besten Entwicklungschancen und -perspektiven für junge Menschen aufzuzeigen. Um diese beurteilen zu können, ist es mit Blick auf eine zielführende und bedarfsgerechte Berufsorientierung essentiell, die Berufsberater regelmäßig über die Praxis in den Berufen zu informieren und auch durch eigene praktische Einsätze in Unternehmen zu schulen.

Mehr Chancen für leistungsschwache Jugendliche müssen geschaffen werden. Dafür benötigen sie systematische, möglichst praxisnahe Übergänge von der Schule in die Ausbildung (z. B. Praxisklassen, Einstiegsqualifizierung) und eine individuelle, bedarfsgerechte und kontinuierliche Begleitung (z. B. erweiterte ausbildungsbegleitende Hilfen oder assistierte Ausbildung). Differenzierte Ausbildungsangebote wie zweijährige Ausbildungsberufe (mit Anrechnungsmöglichkeiten auf dreijährige Berufe) können zu einer verstärkten Integration von Jugendlichen mit schlechteren Startchancen beitragen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Inhalt > Beschäftigung

> [Arbeitslosenversicherung](#) und Themen A-Z
> [Jugendarbeitslosigkeit](#)

5. Konsequente Ziel- und Wirkungsorientierung im SGB II

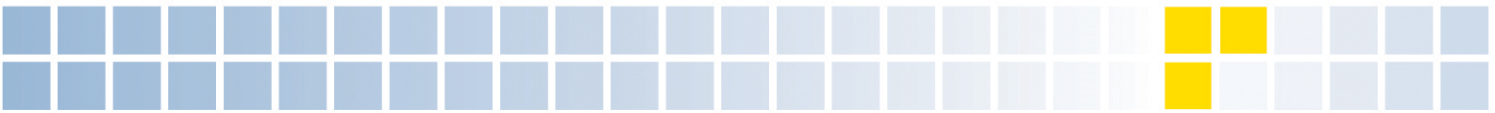
Um eine bessere Integration von Arbeitslosen in Beschäftigung zu erreichen, muss dringend auch in der Grundsicherung nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit gesteuert werden, wie es bei der Arbeitslosenversicherung bereits der Fall ist. Dazu ist die **Schaffung eines effektiven Zielsteuerungssystems** im SGB II notwendig, das auch die Spezifika der Kundengruppen im SGB II berücksichtigt.

Das muss von Anfang an einhergehen mit einer Stärkung der **Führungsverantwortung** in der Grundsicherung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen das Zielsteuerungssystem als sinnvolles Instrument zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wahrnehmen – und nicht als Selbstzweck oder gar Hindernis. Es ist daher Aufgabe der Führungskräfte das Zielsystem zu nutzen und seinen Sinn und Zweck permanent zu kommunizieren.

Insbesondere bei arbeitsmarktfernen Arbeitslosen sollte eine langfristige Strategie zur nachhaltigen Integration durch **Zwischenziele** begleitet werden. Das würde den sukzessiven Erfolg des Handelns der Jobcenter auch sichtbar machen. (Ein Zwischenziel könnte z. B. im Absolvieren eines Ausbildungsbausteins oder einer Teilqualifizierung bestehen.)

Längerfristige Eingliederungsstrategien zur Integration marktferner Kunden bedürfen längerfristiger Planungen und Investitionen. Die Jobcenter benötigen dazu **Planungs- und Finanzsicherheit**. Deswegen muss das Eingliederungsbudget regelmäßig Verpflichtungsermächtigungen über mehrere Jahre in ausreichender Höhe umfassen.

Eine wesentliche Maßnahme zur erfolgreicher Zielsteuerung ist die schrittweise Abschaffung der Abschläge bzw. Zuschläge an Eingliederungsmitteln nach dem sog. **Problemdruckindikator**. Dies war für die erstmalige Mittelverteilung sinnvoll. Aber in der Fol-



ge belohnt er nicht erfolgreiches Handeln von Jobcentern, sondern „bestraft“ es. Wer den Anteil der Leistungsempfänger dauerhaft durch einen effizienten und zweckmäßigen Mitteleinsatz verringert, bereitet damit den Weg zur Kürzung seiner zugewiesenen Mittel. Hier muss dringend umgesteuert werden, damit erfolgreiches Handeln von Jobcentern nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit auch belohnt wird.

Wenn in der Grundsicherung im Verwaltungstitel die **Ausgaben für Leistungsgewährung und Sachbearbeitung** deutlich reduziert würden, verblieben dort mehr Mittel für Personal im Bereich Vermittlung und Betreuung der Leistungsbezieher. Das muss gemeinsames Ziel sein. Deutliche Verwaltungsvereinfachungen und stärkere Pauschalierungen bei der Leistungsgewährung einerseits und die Bündelung von sachbearbeitenden Aufgaben mehrerer Jobcenter in zentral bearbeitenden Einheiten andererseits sind dazu notwendig.

In einem erfolgreichen Grundsicherungssystem für Arbeitsuchende muss das Prinzip des „**Förderns und Forderns**“ konsequent fortgeführt werden, auch im Sinne einer Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Das geht nicht ohne Sanktionen, wie es verschiedentlich gefordert wird. Angemessene Sanktionen tragen zu einer möglichst zügigen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei. Das dient dem Einzelnen wie dem Gesamtsystem.

Die Kombi-Einkommensregelungen für Arbeitslosengeld-II-Bezieher sollen einen niederschweligen Einstieg in Beschäftigung unterstützen. Die bisherigen Regelungen begünstigen aber den am stärksten, der lediglich einen Minijob, möglichst exakt für 100 € ausübt. Denn diese Zusatzeinkommen kann man ungeschmälert beziehen. Entsprechend verhält sich auch ein signifikanter Anteil der erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Empfänger. Die **Hinzuverdienstmöglichkeiten im SGB II** müssen so reformiert werden, dass ihre Anreize auf die (schrittweise) Aufnahme einer Vollzeittätigkeit gerichtet sind.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > [Grund-](#)

[sicherung und Arbeitslosengeld II](#) > [Positionspapier zur Weiterentwicklung der Grundsicherung](#)

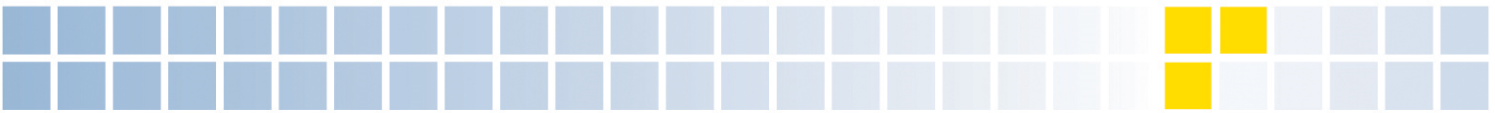
6. Engagement für marktferne Kunden stärken

Die Langzeitarbeitslosigkeit konnte in den letzten Jahren deutlich abgebaut werden. Für einen weiteren Abbau des harten Kerns der Arbeitslosigkeit ist eine konsistente, auf langfristige und möglichst nachhaltige Erfolge ausgerichtete Strategie erforderlich. Grundlage für eine erfolgreiche **Integration jedes/jeder Langzeitarbeitslosen** sind die präzise Feststellung der individuellen Stärken und Schwächen, die dazu passende Förderung, damit die persönlichen Potenziale unter Berücksichtigung realistischer Perspektiven am Arbeitsmarkt entfaltet werden können. Gerade bei Menschen, die bereits sehr lange Phasen nicht mehr erwerbstätig waren und die multiple Vermittlungshemmnisse haben, kommt es auf eine gezielte Aktivierung, passgenaue Beratung, bedarfsgerechte Förderung und Qualifizierung, ggf. schrittweise durch berufsanschlussfähige Teilqualifizierungen, und Vermittlung an.

Richtig ist, dass jetzt Langzeitarbeitslose auch **nach** erfolgreicher Vermittlung und Aufnahme einer Beschäftigung in der Einarbeitungsphase eine gewisse Zeit weiter betreut werden können, um Abbrüche zu vermeiden und das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren.

Bestehende arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente müssen flexibler kombiniert und **sinnvolle Förderketten** gebildet werden, an deren Ende möglichst eine erfolgreiche Integration in Beschäftigung steht. Dazu gehört – vor allem mit Blick auf Flüchtlinge – auch eine Verzahnung mit Sprachförderangeboten. Die jetzt mögliche Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen muss an eine konkrete abschlussorientierte Qualifizierung oder Teilqualifizierung gekoppelt bzw. darauf ausgerichtet sein.

Flexible Beschäftigungsformen (Zeitarbeit, Minijobs, befristete und Teilzeitbeschäftigung) erweisen sich vor allem für Langzeitarbeitslose als gute Einstiegsmöglichkeit in



Beschäftigung. Keine Branche hat vor allem Langzeitarbeitslosen die Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt so stark ermöglicht wie die Zeitarbeit. Flexible Beschäftigungsformen sind erfolgreiche Einstiegsoptionen und müssen daher auch bei der Vermittlung als solche positiv gesehen und dürfen gesetzlich nicht weiter erschwert werden.

Öffentlich-geförderte Beschäftigung kann nur die Ausnahme und muss zeitlich befristet sein, wenn es gilt, Menschen zunächst wieder an einen geregelten Arbeitsalltag und einen strukturierten Tagesablauf zu gewöhnen. Sie ist nach allen Erfahrungen der Vergangenheit in der Mehrheit der Fälle gerade nicht das richtige Mittel, um schnell den Sprung auf den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Sie muss **ultima ratio** sein und darf nicht zur Verdrängung regulärer Beschäftigung führen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > [Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte](#) und [Grundsicherung und Arbeitslosengeld II](#)

Langzeitarbeitslose mit Kindern müssen gezielt gefördert werden. Die kindliche Grunderfahrung, dass beide Eltern über längere Zeit arbeitslos sind, und die damit verbundenen sozialen Folgen müssen Kindern erspart bleiben. Es muss verhindert werden, dass sich Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von Grundsicherung über Generationen vererben und ganze Milieus abbilden. Dazu haben BDA und DGB gemeinsam konkrete Vorschläge unterbreitet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > [Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte](#) > [BDA/DGB Aktionsplan „Zukunft für Kinder – Perspektiven für Eltern im SGB II“](#)

Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete müssen zügig in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt integriert werden, um zu verhindern, dass sie langzeitarbeitslos werden. Dazu müssen vor allem alle Instrumente der Ausbildungsförderung für Asylbewerber mit Bleibeperspektive und für Geduldete ohne Arbeitsverbot ab Beginn der Ausbildung und

nicht erst nach einer längeren Wartezeit zur Verfügung stehen. Zudem muss die Vorrangprüfung für Asylsuchende und Geduldete flächendeckend abgeschafft und das Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit für alle Drittstaatsangehörigen aufgehoben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > [Asylbewerber und Geduldete](#)

7. Berufliche Rehabilitation verbessern

Die BA ist Rehabilitationsträger auch für SGB-II-Leistungsbezieher. Sie finanziert einen Teil der Reha-Maßnahmen, einige Reha-Maßnahmen allerdings auch die Jobcenter. Dies führt zu unklarer Aufgabenzuordnung und zu Mehrfachverantwortlichkeiten, die den gesamten Rehabilitationsprozess verkomplizieren und oft auch verlangsamen. Daher sollten die **Arbeitsagenturen umfassend für die Umsetzung der Teilhabe am Arbeitsleben**, also die berufliche Rehabilitation, **zuständig** werden. Für einen engen Zeitraum von fünf Jahren sollten zudem alle beruflichen Rehabilitationsleistungen für Grundsicherungsempfänger aus dem BA-Haushalt finanziert werden, um hier zügig Prozesse und Strukturen zu verbessern, die sich mittel- bis langfristig auszahlen. In dieser Zeit wird Rehabilitation nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit – wie überall im SGB III – praktiziert. Nach diesem klar befristeten Zeitraum muss der Bund die Finanzierung übernehmen und pauschal die Kosten der bisher vom SGB II-Träger zu finanzierenden Rehabilitationsleistungen für die Grundsicherungsempfänger der BA erstatten. Die Jobcenter würden lediglich die Integrationsverantwortung nach Abschluss des Rehabilitationsverfahrens behalten.

Die BA ist bei der **Optimierung und Weiterentwicklung der beruflichen Rehabilitation** auf dem richtigen Weg. Die im Rahmen der „AG-Reha“ unter Beteiligung der Selbstverwaltung beschlossene Reduzierung der Weisungsdichte im Geschäftsfeld Reha, die Steigerung der Dienstleistungsqualität und die Erhöhung der Attraktivität dieses Bereiches für die Beschäftigten der BA sind erste wichtige Schritte hierfür. Die im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes geplanten Modell-

projekte zur Stärkung der Rehabilitation sollten ergänzend genutzt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > [Rehabilitation](#)

8. Vernetzung voranbringen

Um die **Integration von Flüchtlingen** zu erleichtern, müssen die Arbeitsagenturen und Jobcenter frühzeitig eingebunden werden und eng zusammenarbeiten. Dies gilt auch und gerade für die Zusammenarbeit mit den Optionskommunen. Dabei muss auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), als Träger der Integrationskurse und Entscheider über die Asylanträge mit einbezogen werden. Wichtig sind ein funktionierender Informationsaustausch, ein gutes Übergabemanagement und eine abgestimmte, langfristige Eingliederungsstrategie. Ggf. kann auch eine zeitlich befristete **gemeinsame Weiterbetreuung von Arbeitsagenturen und Jobcentern** sinnvoll sein. Dabei gilt es darauf zu achten, dass Flüchtlinge und Arbeitgeber jeweils eine feste und kompetente Anlaufstelle haben.

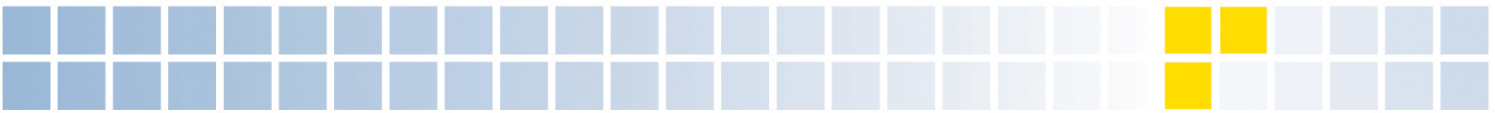
Damit förderungsbedürftige Jugendliche nicht aus dem Bildungs- und Ausbildungssystem „herausfallen“ und von den Arbeitsagenturen oder Jobcentern nicht mehr erreicht werden können, muss die praktische Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe deutlich verbessert werden. Erfolgsträchtig ist die Etablierung von **Jugendberufsagenturen**, die sich bundesweit auf die Initiative der BA, im Rahmen des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ hin entwickelt haben.

Zur **Erst- bzw. Wiedereingliederung von Rehabilitanden** muss die Zusammenarbeit der BA mit anderen Trägern der medizinischen und beruflichen Rehabilitation kontinuierlich verbessert und weiterentwickelt werden, z. B. durch Verfahrensabsprachen aber auch niedrigschwellige Zusammenarbeit vor Ort. Die mit dem Bundesteilhabegesetz angestrebte stärkere Verbindlichkeit bei der Koordinierung und Zusammenarbeit aller Reha-Träger war eine wesentliche Forderung der BDA gemeinsam mit dem DGB. Die

Klärung von Zuständigkeiten zwischen Reha-Trägern darf nicht länger zu Reibungsverlusten führen, die zulasten der Menschen mit Behinderung gehen und zudem vermeidbare Kosten verursachen. Eine zügige und reibungslose Leistungserbringung ist nicht nur im Interesse der Rehabilitanden, sondern auch im Interesse der Rehabilitationsträger selbst. Zudem ist es auch für Arbeitgeber wichtig, dass schnell geklärt ist, welche Leistungen potenzielle neue Beschäftigte oder ggf. bereits seit Jahren im Unternehmen Beschäftigte in Anspruch nehmen können, die infolge einer Krankheit oder eines Unfalls auf Rehabilitationsmaßnahmen angewiesen sind. Für schwerbehinderte Menschen ist zudem eine enge Zusammenarbeit mit den Integrationsämtern entscheidend, die die Förderleistungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter ergänzen können.

Insbesondere bei der Betreuung Langzeitarbeitsloser mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sollte die **Vernetzung der Jobcenter mit den Krankenkassen** vor Ort weiterentwickelt werden und die Erfahrungen aus den bestehenden Modellprojekten genutzt werden, um für Langzeitarbeitslose den Zugang zu Präventionsangeboten der Krankenkassen zu erleichtern.

Um die **Einstellung von Fachkräften aus dem Ausland** zu erleichtern, müssen die Verwaltungsprozesse zwischen Bundesagentur für Arbeit, Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen deutlich verbessert werden. Aktuell ist die Umsetzung der zugewanderungsrechtlichen Regelungen wenig transparent und wird vor Ort höchst unterschiedlich gehandhabt. Die Verfahren dauern teilweise sehr lang und die verschiedenen Behörden legen Rechtsbegriffe teilweise sehr unterschiedlich aus. Zum Teil fehlt vor allem in den Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden vor Ort auch schlicht das nötige Fachwissen. Für die Unternehmen besteht daher oft keine Planungssicherheit, ob sie eine bestimmte Fachkraft aus dem Ausland einstellen dürfen. Zuwanderungswillige und Unternehmen brauchen jedoch Klarheit und Verlässlichkeit: Notwendig dafür sind einheitliche gesetzliche Fristen, eine gesetzliche Verpflichtung für einen funktionierenden und schnellen Datenaustausch und neben der generell besseren Zusam-



menarbeit der beteiligten Behörden im In- und Ausland die Schaffung überregionaler Kompetenzbehörden für Fachkräftezuwanderung in jedem Bundesland.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > Arbeitslosenversicherung > 4 Punkte Papier zu Optimierung von Schnittstellen und Themen A-Z > [Zuwanderung und Integration](#) > [Stellungnahme „Zuwanderungspraxis verbessern“](#)

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

9. Rolle der Selbstverwaltung stärken

Die Arbeitslosenversicherung übernimmt bereits heute gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die grundsätzlich steuerfinanziert sein müssten. Angesichts der sachlich immer schwerer fallenden Abgrenzung zwischen SGB II und SGB III muss die **Rolle der Sozialpartner rechtskreisübergreifend** bei der Ausgestaltung einer sinnvoll abgestimmten Arbeitsmarktpolitik **gestärkt** werden.

Grundsätzlich gilt auch, dass sich die Übernahme von Verantwortung für Personen aus der Grundsicherung durch die Arbeitsagenturen wie z. B. der sog. Arbeitslosengeld-I-Aufstocker in der Selbstverwaltung widerspiegeln muss. Dies beinhaltet ein **vollumfängliches Informationsrecht für die Selbstverwaltungsgremien** auf regionaler Ebene (Verwaltungsausschüsse) und auf Bundesebene (Verwaltungsrat) sowie, wo strategisch die Arbeitslosenversicherung mit betroffen ist, ein Mitgestaltungsrecht.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > [Arbeitslosenversicherung](#)

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 51 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.